

TE Bvwg Erkenntnis 2015/12/23 G305 2004338-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.2015

Entscheidungsdatum

23.12.2015

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

GSVG §25

GSVG §27

VwGVG §28 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GSVG § 2 heute
2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998

7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. GSVG § 25 heute
2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996
1. GSVG § 27 heute
2. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.8999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. GSVG § 27 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. GSVG § 27 gültig von 01.01.2020 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. GSVG § 27 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
7. GSVG § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

8. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 9. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 10. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
 11. GSVG § 27 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 12. GSVG § 27 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 13. GSVG § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 14. GSVG § 27 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
 15. GSVG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
 16. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
 17. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 18. GSVG § 27 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
 19. GSVG § 27 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 20. GSVG § 27 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 21. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 22. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2000
 23. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 24. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 25. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 26. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 27. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 28. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 29. GSVG § 27 gültig von 01.04.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G305 2004338-1/7E

G305 2004429-1/5E

G305 2004429-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Einzelrichter 1.) über die gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle

Steiermark, vom 05.11.2012, VSNR: XXXX, erhobene, undatierte, am 03.12.2012 bei dieser eingelangten Beschwerde sowie 2.) über die gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Steiermark, vom 05.11.2012, VSNR: römisch 40 , erhobene, undatierte, am 03.12.2012 bei dieser eingelangten Beschwerde sowie 2.) über die gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen

Wirtschaft, Landesstelle Steiermark, vom 23.08.2013, VSNR: XXXX, gerichtete Beschwerde des XXXX, der im zweiten Beschwerdefall durch die XXXX, vertreten wird, zu Recht erkannt: Wirtschaft, Landesstelle Steiermark, vom 23.08.2013, VSNR: römisch 40 , gerichtete Beschwerde des römisch 40 , der im zweiten Beschwerdefall durch die römisch 40 , vertreten wird, zu Recht erkannt:

A)

1. In Stattgabe der Beschwerde wird der Bescheid vom 05.11.2012 gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, in Verbindung mit (iVm.) § 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF., und den §§ 25 und 27 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 idgF. a u f g e h o b e n, und wird. In Stattgabe der Beschwerde wird der Bescheid vom 05.11.2012 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, in Verbindung mit in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF., und den Paragraphen 25

und 27 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, idgF. a u f g e h o b e n, und wird

2. die gegen den Bescheid vom 23.08.2013 gerichtete Beschwerde vom 23.09.2013 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm. § 39 Abs. 2 AVG und den §§ 25 und 27 GSVG sowie gemäß § 49 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. Nr. 100/2002 idgF. als unbegründet a b g e w i e s e n. 2. die gegen den Bescheid vom 23.08.2013 gerichtete Beschwerde vom 23.09.2013 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG und den Paragraphen 25 und 27 GSVG sowie gemäß Paragraph 49, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 100 aus 2002, idgF. als unbegründet a b g e w i e s e n.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Erstverfahren:

1.1. Mit Bescheid vom 05.11.2012, VSNR: XXXX, stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Steiermark (in der Folge: belangte Behörde), gemäß § 194 GSVG iVm. § 410 ASVG fest, dass XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer oder kurz: BF) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterliege. Darüber hinaus stellte die belangte Behörde die Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung mit EUR 4.764,41 mtl. fest und sprach aus, dass der BF gemäß § 27 GSVG verpflichtet sei, für diesen Zeitraum in der Pensionsversicherung monatliche Beiträge in Höhe von EUR 774,22 und in der Krankenversicherung monatliche Beiträge in Höhe von EUR 364,48 zu entrichten. 1.1. Mit Bescheid vom 05.11.2012, VSNR: römisch 40 , stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Steiermark (in der Folge: belangte Behörde), gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 410, ASVG fest, dass römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer oder kurz: BF) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterliege. Darüber hinaus stellte die belangte Behörde die Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung mit EUR 4.764,41 mtl. fest und sprach aus, dass der BF gemäß Paragraph 27, GSVG verpflichtet sei, für diesen Zeitraum in der Pensionsversicherung monatliche Beiträge in Höhe von EUR 774,22 und in der Krankenversicherung monatliche Beiträge in Höhe von EUR 364,48 zu entrichten.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung, lautend auf "Handelsgewerbe", sei der BF in der Pensions- und Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG pflichtversichert. Der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 weise überdies Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 13.468,20 aus und werde dieser Gewinn der versicherungspflichtigen Tätigkeit des BF aus dem Handelsgewerbe zugerechnet. Mangels "Einkünften aus selbständiger Tätigkeit", die dadurch gekennzeichnet sind, dass es sich bei allen, als selbständiger Tätigkeit zu wertenden Tätigkeiten um Verrichtungen handeln muss, die eine bestimmte Berufsausbildung, in der Regel eine Hochschulausbildung oder besondere persönliche Fähigkeiten oder Fachkenntnisse voraussetzen, sei umso mehr darauf zu schließen, dass die erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Handelsgewerbe zuzurechnen seien, und nicht der Tätigkeit des BF als Architekt, da Einkünfte aus dieser Tätigkeit jedenfalls unter "Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit" zu subsumieren seien. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung, lautend auf "Handelsgewerbe", sei der BF in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG pflichtversichert. Der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 weise überdies Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 13.468,20 aus und werde dieser Gewinn der versicherungspflichtigen Tätigkeit des BF aus dem Handelsgewerbe zugerechnet. Mangels "Einkünften aus selbständiger Tätigkeit", die dadurch gekennzeichnet sind, dass es sich bei allen, als selbständiger Tätigkeit zu wertenden Tätigkeiten um Verrichtungen

handeln muss, die eine bestimmte Berufsausbildung, in der Regel eine Hochschulausbildung oder besondere persönliche Fähigkeiten oder Fachkenntnisse voraussetzen, sei umso mehr darauf zu schließen, dass die erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Handelsgewerbe zuzurechnen seien, und nicht der Tätigkeit des BF als Architekt, da Einkünfte aus dieser Tätigkeit jedenfalls unter "Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit" zu subsumieren seien.

In der Begründung des Bescheides findet sich weiters eine mathematische Herleitung der Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG, sowie der Versicherungsbeiträge zur Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum 01-03/2010. In der Begründung des Bescheides findet sich weiters eine mathematische Herleitung der Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG, sowie der Versicherungsbeiträge zur Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum 01-03/2010.

1.2. Gegen diesen, dem BF am 15.11.2012 durch persönliche Ausfolgung zugestellten Bescheid richtete sich der am 03.12.2012 bei der belangten Behörde eingelangte - rechtzeitige - Einspruch des BF, worin dieser ausführte, dass er sämtliche Einkünfte im Kalenderjahr 2010 aus seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt erworben habe. Die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 28.02.2010 ausgewiesenen Einkünfte seien von seiner steuerlichen Vertretung irrtümlich als solche aus Gewerbebetrieb ausgewiesen worden und habe seine steuerliche Vertretung bereits eine Änderung des Einkommensteuerbescheides beantragt.

1.3. Am 12.12.2012 legte die belangte Behörde den gegen den oben genannten Bescheid gerichteten Einspruch dem Landeshauptmann für Steiermark zur Erledigung vor.

Im dazu ergangenen, zum 06.12.2012 datierten Vorlagebericht führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der für das Jahr 2010 herangezogene Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus der betrieblichen Einkunftsart "Gewerbebetrieb nach § 23 EStG" ausweise. Wenn nun mitgeteilt werde, dass diese Einkünfte ausschließlich aus seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeit als Architekt resultieren würden, werde es notwendig sein, diese Einkünfte durch Änderung im Einkommensteuerbescheid unter die Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" zu subsumieren. Der Gesetzgeber lasse keinen Raum dafür, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen und damit materiell die Zuordnung der Einkünfte auf einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid in einer entschiedenen Rechtsfrage neu zu prüfen. Somit sei der Nachweis oder die Erklärung einer eventuell irrtümlichen Versteuerung unter einer falschen Einkunftsart (hier richtig: eventuell Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) ohne Vorlage berechtigter Einkommensteuerbescheide nicht geeignet, von der Beurteilung der Höhe der Beitragsgrundlage und damit der Beiträge abzugehen. Im dazu ergangenen, zum 06.12.2012 datierten Vorlagebericht führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der für das Jahr 2010 herangezogene Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus der betrieblichen Einkunftsart "Gewerbebetrieb nach Paragraph 23, EStG" ausweise. Wenn nun mitgeteilt werde, dass diese Einkünfte ausschließlich aus seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeit als Architekt resultieren würden, werde es notwendig sein, diese Einkünfte durch Änderung im Einkommensteuerbescheid unter die Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" zu subsumieren. Der Gesetzgeber lasse keinen Raum dafür, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen und damit materiell die Zuordnung der Einkünfte auf einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid in einer entschiedenen Rechtsfrage neu zu prüfen. Somit sei der Nachweis oder die Erklärung einer eventuell irrtümlichen Versteuerung unter einer falschen Einkunftsart (hier richtig: eventuell Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) ohne Vorlage berechtigter Einkommensteuerbescheide nicht geeignet, von der Beurteilung der Höhe der Beitragsgrundlage und damit der Beiträge abzugehen.

1.4. Mit Schreiben vom 13.12.2012, GZ: XXXX, übermittelte der Landeshauptmann für Steiermark den Vorlagebericht der belangten Behörde dem BF und gab diesem die Gelegenheit zur Äußerung binnen einer gleichzeitig festgesetzten Frist. 1.4. Mit Schreiben vom 13.12.2012, GZ: römisch 40, übermittelte der Landeshauptmann für Steiermark den Vorlagebericht der belangten Behörde dem BF und gab diesem die Gelegenheit zur Äußerung binnen einer gleichzeitig festgesetzten Frist.

1.5. Eine Reaktion des BF in der ihm gesetzten Frist ist nicht aktenkundig.

1.6. Infolge Übergangs der sachlichen Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht legte die belangte Behörde den gegen den oben genannten Bescheid gerichteten Einspruch, der nunmehr als Beschwerde zu betrachten und zu behandeln ist, dem Bundesverwaltungsgericht am 12.03.2014 zur Erledigung vor.

1.7. Mit hg. Verfahrensordnung vom 08.09.2015 wurde der BF unter gleichzeitiger Übermittlung des oben genannten

Vorlageberichtes der belangten Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Bundesverwaltungsgericht in Kenntnis gesetzt und wurde ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die ihm zur Stellungnahme gesetzte Frist ließ der BF abermals reaktionslos verstreichen.

1.8. Mit hg. Verfahrensanordnung vom 28.09.2015 wurde auch die belangte Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Bundesverwaltungsgericht in Kenntnis gesetzt und wurde auch dieser die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auch diese ließ die ihr gesetzte Frist reaktionslos verstreichen.

2. Zweitverfahren:

2.1. Nachdem das Finanzamt XXXX am 20.02.2013 einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 erlassen hatte, der beim BF "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" in einer die für dieses Kalenderjahr maßgeblichen Versicherungsgrenze übersteigenden Höhe (EUR 13.468,20) ausweist, erließ die belangte Behörde abermals einen, zum 23.08.2013 datierten Bescheid, indem sie gemäß § 194 GSVG iVm. § 410 ASVG feststellte, dass der BF auf Grund seiner Erwerbstätigkeit als selbständiger Architekt im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unterliegt. 2.1. Nachdem das Finanzamt römisch 40 am 20.02.2013 einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 erlassen hatte, der beim BF "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" in einer die für dieses Kalenderjahr maßgeblichen Versicherungsgrenze übersteigenden Höhe (EUR 13.468,20) ausweist, erließ die belangte Behörde abermals einen, zum 23.08.2013 datierten Bescheid, indem sie gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 410, ASVG feststellte, dass der BF auf Grund seiner Erwerbstätigkeit als selbständiger Architekt im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterliegt.

Darüber hinaus wurde ausgesprochen, dass die Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung für das Kalenderjahr 2010 EUR 1.191,10 monatlich betrage und dass er gemäß § 37 GSVG verpflichtet sei, für diesen Zeitraum monatliche Beiträge zur Pensionsversicherung in Höhe von EUR 193,55 und monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von EUR 91,12 zu entrichten. Auch sei er gemäß § 49 Abs. 2 BMSVG zur Entrichtung von Beiträgen zur Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 18,22 monatlich zur verpflichtet. Darüber hinaus wurde ausgesprochen, dass die Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung für das Kalenderjahr 2010 EUR 1.191,10 monatlich betrage und dass er gemäß Paragraph 37, GSVG verpflichtet sei, für diesen Zeitraum monatliche Beiträge zur Pensionsversicherung in Höhe von EUR 193,55 und monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von EUR 91,12 zu entrichten. Auch sei er gemäß Paragraph 49, Absatz 2, BMSVG zur Entrichtung von Beiträgen zur Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 18,22 monatlich zur verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 Z 1 bis 3 und 5 EStG 1988) und/oder aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) erzielen, der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung unterliegen, sofern diese Tätigkeit nicht bereits eine anderweitige Pflichtversicherung begründet. Dabei sei von dem Sachverhalt auszugehen, dass der am 25.02.2013 übermittelte Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufweise. Mit seiner Versicherungserklärung vom 11.06.2013 habe der BF mitgeteilt, dass es sich dabei um Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt handle, da er in Österreich Aufträge ausgeführt habe, die in Österreich zu versteuern gewesen seien. Eine Kammermitgliedschaft bestehe nur in Deutschland. Da der BF im genannten Zeitraum eine Ziviltechnikertätigkeit in Österreich ausgeübt habe, eine Kammermitgliedschaft für diese Tätigkeit in Österreich nicht bestanden habe und die relevante Versicherungsgrenze im Jahr 2010 jedoch überschritten worden sei, habe gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG eine Pflichtversicherung für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 festgestellt werden müssen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Paragraph 22, Ziffer eins bis 3 und 5 EStG 1988) und/oder aus Gewerbebetrieb (Paragraph 23, EStG 1988) erzielen, der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung unterliegen, sofern diese Tätigkeit nicht bereits eine anderweitige Pflichtversicherung begründet. Dabei sei von dem Sachverhalt auszugehen, dass der am 25.02.2013 übermittelte Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufweise. Mit seiner Versicherungserklärung vom 11.06.2013 habe der BF mitgeteilt, dass es sich dabei um Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt

handle, da er in Österreich Aufträge ausgeführt habe, die in Österreich zu versteuern gewesen seien. Eine Kammermitgliedschaft bestehe nur in Deutschland. Da der BF im genannten Zeitraum eine Ziviltechnikertätigkeit in Österreich ausgeübt habe, eine Kammermitgliedschaft für diese Tätigkeit in Österreich nicht bestanden habe und die relevante Versicherungsgrenze im Jahr 2010 jedoch überschritten worden sei, habe gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG eine Pflichtversicherung für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 festgestellt werden müssen.

Gemäß § 25 GSVG idF. BGBl. Nr. 139/1998 seien die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung unterliegen, für die Ermittlung der Beitragsgrundlage 2010 heranzuziehen. Als Einkünfte gälten solche im Sinne des EStG 1988. Beitragsgrundlage sei dieser Betrag zuzüglich des Investitionsfreibetrages und der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz. Die Bescheidebegründung enthält weiter eine (Anm.: gegenüber dem Bescheid vom 05.11.2012 abgeänderte) mathematische Darstellung der Beitragsgrundlage, sowie der Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 27 GSVG und zur Selbständigenvorsorge gemäß § 49 BMSVG. Gemäß Paragraph 25, GSVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 139 aus 1998, seien die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung unterliegen, für die Ermittlung der Beitragsgrundlage 2010 heranzuziehen. Als Einkünfte gälten solche im Sinne des EStG 1988. Beitragsgrundlage sei dieser Betrag zuzüglich des Investitionsfreibetrages und der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz. Die Bescheidebegründung enthält weiter eine Anmerkung, gegenüber dem Bescheid vom 05.11.2012 abgeänderte) mathematische Darstellung der Beitragsgrundlage, sowie der Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 27, GSVG und zur Selbständigenvorsorge gemäß Paragraph 49, BMSVG.

2.2. Gegen diesen, dem BF am 27.08.2013 durch persönliche Ausfolgung zugestellten Bescheid richtete sich der im Wege seiner steuerlichen Vertretung eingebrachte, als "Berufung" titulierte - rechtzeitige - Einspruch des BF vom 23.09.2013, den dieser einerseits mit dem Antrag verband, ihn von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG auszunehmen, und den er andererseits im Wesentlichen damit begründete, dass er eingetragener Architekt in Deutschland und somit Mitglied der Architektenkammer in Deutschland sei. Dadurch sei in Deutschland eine Pflichtversicherung begründet worden.

2.3. Am 30.09.2013 legte die belangte Behörde den gegen den vorgenannten Bescheid gerichteten Einspruch dem Landeshauptmann für Steiermark zur Erledigung vor.

Im dazu ergangenen, zum 25.09.2013 datierten Vorlagebericht nahm die belangte Behörde ausdrücklich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug und erklärte, diese zum Inhalt des gegenständlichen Vorlageberichtes zu erheben. Weiter führte sie aus, dass eine Ziviltechnikertätigkeit ohne österreichische Kammermitgliedschaft ausgeübt worden sei, weshalb eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG festzustellen gewesen sei. Im dazu ergangenen, zum 25.09.2013 datierten Vorlagebericht nahm die belangte Behörde ausdrücklich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug und erklärte, diese zum Inhalt des gegenständlichen Vorlageberichtes zu erheben. Weiter führte sie aus, dass eine Ziviltechnikertätigkeit ohne österreichische Kammermitgliedschaft ausgeübt worden sei, weshalb eine Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG festzustellen gewesen sei.

2.4. Mit Schreiben vom 10.10.2013, GZ: XXXX, übermittelte der Landeshauptmann für Steiermark den Vorlagebericht der belangten Behörde dem BF und gab diesem im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Äußerung binnen festgesetzter Frist. 2.4. Mit Schreiben vom 10.10.2013, GZ: römisch 40 , übermittelte der Landeshauptmann für Steiermark den Vorlagebericht der belangten Behörde dem BF und gab diesem im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Äußerung binnen festgesetzter Frist.

2.5. Per E-Mail vom 07.11.2013 erging das an die Einspruchsbehörde im Wege seiner steuerlichen Vertretung übermittelte Ersuchen des BF um Gewährung einer Fristverlängerung von vier Wochen, die er im Wesentlichen damit begründete, dass er noch auf Unterlagen aus Deutschland warte.

2.6. Mit Schreiben vom 19.11.2013, GZ: XXXX, gab der Landeshauptmann für Steiermark dem Fristverlängerungsgesuch des BF Folge. 2.6. Mit Schreiben vom 19.11.2013, GZ: römisch 40, gab der Landeshauptmann für Steiermark dem Fristverlängerungsgesuch des BF Folge.

2.7. Mit E-Maileingabe vom 05.12.2013 übermittelte der BF der Einspruchsbehörde eine Sachverhaltsdarstellung, die eine tabellarische Darstellung seiner beruflichen und sozialversicherungsrechtlichen Genese enthält. Die mit E-Mail vom 07.11.2013 angekündigten Unterlagen aus Deutschland, waren dieser Eingabe jedoch nicht beigelegt.

2.8. Am 13.03.2014 legte der Landeshauptmann für Steiermark infolge Übergangs der sachlichen Zuständigkeit den gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 25.09.2013 gerichteten, nunmehr als Beschwerde zu betrachtenden und auch so zu behandelnden Einspruch dem Bundesverwaltungsgericht zur Erledigung vor.

Hier wurde die beschwerdegegenständliche Angelegenheit zu Zlen. XXXX und XXXX vorerst der Gerichtsabteilung G308 zur Erledigung zugeteilt. Nachdem sich diese gemäß §§ 6 und 24 GV des Bundesverwaltungsgerichtes infolge Annexität (Personenidentität) und des engen sachlichen Zusammenhanges mit der bereits anhängigen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe XXXX für unzuständig erklärte, erfolgte die Abnahme und Zuteilung zur Gerichtsabteilung G305. Hier wurde die beschwerdegegenständliche Angelegenheit zu Zlen. römisch 40 und römisch 40 vorerst der Gerichtsabteilung G308 zur Erledigung zugeteilt. Nachdem sich diese gemäß Paragraphen 6 und 24 GV des Bundesverwaltungsgerichtes infolge Annexität (Personenidentität) und des engen sachlichen Zusammenhanges mit der bereits anhängigen Rechtssache derselben Zuweisungsgruppe römisch 40 für unzuständig erklärte, erfolgte die Abnahme und Zuteilung zur Gerichtsabteilung G305.

2.9. Mit hg. Verfahrensordnung vom 17.11.2015 wurde dem BF einerseits der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und das (vorläufige) Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und ihm im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Wochen ab erfolgter Zustellung gegeben. Überdies wurde der BF um die Beantwortung noch offener Fragestellungen ersucht.

Dem BF wurde die hg. Verfahrensordnung im Wege seiner steuerlichen Vertreterin am 18.11.2015 zugestellt.

2.10. Mit Schreiben vom 03.12.2015 teilte der BF mit, dass er im Zeitraum 11.07.2001 bis 31.03.2010 nach dem GSVG pflichtversichert gewesen sei. Im genannten Zeitraum habe er in Österreich verschiedene Gewerbe ausgeübt und sei er seit dem 27.07.2004 auch frei schaffender Architekt in Bayern gewesen. Seiner Versicherungspflicht sei er über den gesamten Zeitraum durch Beitragszahlungen bei der belangten Behörde nachgekommen. Durch die Pflichtversicherung bei der belangten Behörde sei auch die Versicherungspflicht für seine Tätigkeit als frei schaffender Architekt in Bayern erfüllt gewesen. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.04.2015 sei ihm das Ende der Pflichtversicherung bzw. der Beitragspflicht nach dem GSVG mitgeteilt worden. In diesem Schreiben sei das Wegfallen der Voraussetzungen (Erlöschen der Kammermitgliedschaft) für den Fortbestand seiner Pflichtversicherung genannt worden. Im Bescheid vom 23.08.2013 seien jedoch weitere Voraussetzungen zur Pflichtversicherung (Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Architekt) genannt, die bereits seit dem 27.07.2004 neben den ebenfalls bestehenden Gewerbeausübungen bestanden hätten. Es stelle sich ihm nunmehr die Frage, ob die Beendigung seiner Pflichtversicherung bei der belangten Behörde durch diese gerechtfertigt war. Auf Grund des Schreibens vom 09.04.2010 habe er eine telefonische Anfrage an die belangte Behörde gerichtet und sich erkundigt, ob eine Weiterversicherung durch seine Tätigkeit als Architekt in Deutschland mit Hauptwohnsitz in Österreich möglich sei. Diese Anfrage sei verneint und ihm stattdessen eine private Versicherung empfohlen worden. Es liege ihm fern, den Inhalt des offensichtlich richtig ausgestellten Bescheides vom 23.08.2013 anzuzweifeln, doch gelte seine Beschwerde dem Umstand, dass ihm ab dem 01.04.2010 die Versicherung nach GSVG durch die belangte Behörde verwehrt worden sei und er gezwungen gewesen sei, eine andere Pflichtversicherung abzuschließen. Es sei ihm zu keinem Zeitpunkt ein Anliegen gewesen, Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu begehren. Er sei sehr daran interessiert, diesen Sachverhalt so rasch wie möglich zu klären.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der am XXXX geborene Beschwerdeführer hatte (zumindest) im beschwerdegegenständlichen Zeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010) seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, und zwar in XXXX. 1.1. Der am römisch 40 geborene Beschwerdeführer hatte (zumindest) im beschwerdegegenständlichen Zeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010)

seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, und zwar in römisch 40 .

1.2. Er ist seit dem 11.07.2001 Inhaber einer Gewerbeberechtigung lautend auf "Energiekostenberater".

Hierüber hat ihm die Bezirkshauptmannschaft XXXX am 24.07.2001 zur Registernummer XXXX einen Gewerbeschein gemäß § 340 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 idgF. ausgestellt. Hierüber hat ihm die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 am 24.07.2001 zur Registernummer römisch 40 einen Gewerbeschein gemäß Paragraph 340, Absatz 4, der Gewerbeordnung 1994 idgF. ausgestellt.

Weiter ist er seit dem 11.07.2001 Inhaber einer Gewerbeberechtigung lautend auf "Zeichenbüro unter Ausschluss jeder Tätigkeit, welche dem Baumeistergewerbe oder einem Technischen Büro vorbehalten ist".

Darüber hat ihm die Bezirkshauptmannschaft XXXX am 24.07.2001 zur Registernummer XXXX einen Gewerbeschein gemäß § 340 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 idgF. ausgestellt. Darüber hat ihm die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 am 24.07.2001 zur Registernummer römisch 40 einen Gewerbeschein gemäß Paragraph 340, Absatz 4, der Gewerbeordnung 1994 idgF. ausgestellt.

Die erwähnten, zwischenzeitig zurückgelegten Gewerbeberechtigungen lösten gemäß § 1 Abs. 1 WKG die Pflichtmitgliedschaft des BF zur Wirtschaftskammer aus, weshalb der BF in der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterlag. Die erwähnten, zwischenzeitig zurückgelegten Gewerbeberechtigungen lösten gemäß Paragraph eins, Absatz eins, WKG die Pflichtmitgliedschaft des BF zur Wirtschaftskammer aus, weshalb der BF in der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterlag.

1.3. Mit Schreiben vom 07.08.2001 wurde er von der belangten Behörde in Kenntnis gesetzt, dass auf Grund seiner selbständigen Erwerbstätigkeit mit 11.07.2001 die Pflichtversicherung nach GSVG in der Kranken- und in der Pensionsversicherung beginnt.

1.4. Am 22.08.2001 überbrachte der BF der belangten Behörde eine Versicherungserklärung, in der er die Frage 2), ob er bereits zur Einkommensteuer veranlagt werde, die Frage 3), ob er neben den Einkünften auf Grund der in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch über ein Einkommen im Ausland verfüge und die Frage 5), ob er Angehörige habe, die berechtigt sind, die Leistungen der GSVG-Krankenversicherung zu beanspruchen, jeweils verneinte.

1.5. Seit dem 27.07.2004 betreibt der Beschwerdeführer ein Architekturbüro in Deutschland und wurde er in der bayerischen Architektenkammer als Mitglied eingetragen. Das trifft auch auf den beschwerdegegenständlichen Zeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010) zu.

Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum war der BF auch in Österreich als Architekt tätig, ohne in der österreichischen Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als Mitglied erfasst gewesen zu sein.

Auf Grund dieser Tätigkeit in Österreich erzielte er hier Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20, die jedoch die für den genannten Zeitraum maßgebliche Versicherungsgrenze überstiegen.

1.6. Aus steuerrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die zuständige Abgabenbehörde, das Finanzamt XXXX, mit dem für das Kalenderjahr 2010 erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 die vom BF im beschwerdegegenständlichen Zeitraum in Österreich erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 wegen der entsprechenden Meldung seiner steuerlichen Vertretung zunächst der Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" gemäß § 23 EStG 1988 zuwies. 1.6. Aus steuerrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die zuständige Abgabenbehörde, das Finanzamt römisch 40, mit dem für das Kalenderjahr 2010 erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 die vom BF im beschwerdegegenständlichen Zeitraum in Österreich erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 wegen der entsprechenden Meldung seiner steuerlichen Vertretung zunächst der Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" gemäß Paragraph 23, EStG 1988 zuwies.

Über Antrag des BF vom 29.11.2012 wurde dieser Einkommensteuerbescheid mit einem sich ebenfalls auf das Kalenderjahr 2010 beziehenden, zum 20.02.2013 datierten Bescheid gemäß § 299 BAO aufgehoben und die in diesem Kalenderjahr erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" gemäß § 22 EStG 1988 zugeordnet. Über Antrag des BF vom 29.11.2012 wurde dieser Einkommensteuerbescheid mit

einem sich ebenfalls auf das Kalenderjahr 2010 beziehenden, zum 20.02.2013 datierten Bescheid gemäß Paragraph 299, BAO aufgehoben und die in diesem Kalenderjahr erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" gemäß Paragraph 22, EStG 1988 zugeordnet.

Die Abgabenbehörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass der BF die in den genannten, jeweils das Kalenderjahr 2010 betreffenden Einkommensteuerbescheiden angeführten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 ausschließlich auf Grund seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt im Bundesgebiet erzielte.

1.7. Am 14.06.2013 überreichte der BF der belangten Behörde eine Versicherungserklärung für die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, worin er zur Frage 1) bezüglich der von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit ausführte, dass er als selbständiger Architekt in Deutschland tätig sei und dass von 2001 bis einschließlich 31.03.2010 ein aufrechtes Gewerbe in Österreich bestanden habe. In der Versicherungserklärung findet sich weiters die Anmerkung: "Es werden lediglich auch Aufträge in Österreich ausgeführt, welche daher auch in Österreich zu versteuern sind. Es wird kein Gewerbe oder Betrieb in Österreich geführt!" 1.7. Am 14.06.2013 überreichte der BF der belangten Behörde eine Versicherungserklärung für die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, worin er zur Frage 1) bezüglich der von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit ausführte, dass er als selbständiger Architekt in Deutschland tätig sei und dass von 2001 bis einschließlich 31.03.2010 ein aufrechtes Gewerbe in Österreich bestanden habe. In der Versicherungserklärung findet sich weiters die Anmerkung: "Es werden lediglich auch Aufträge in Österreich ausgeführt, welche daher auch in Österreich zu versteuern sind. Es wird kein Gewerbe oder Betrieb in Österreich geführt!"

Zur Frage 5) führte der BF aus, dass er neben Einkünften auf Grund der in Österreich ausgeübten Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Deutschland, als Architekt erzielt habe. Sein Wohnsitz liegt in Österreich, sein Bürositz in Deutschland.

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang und der festgestellte Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und aus dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die zur Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingeholten Auszügen aus dem Gewerberegister, sowie aus den vorgelegten Gewerbebescheiden.

Die zu den vom Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünften bzw. zu den jeweiligen Einkunftsarten getroffenen Feststellungen gründen auf den vorgelegten, in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes XXXX für das Jahr 2010. Die Zuordnung der im Kalenderjahr 2010 zur Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.648,20 ergibt sich aus der im Rahmen des Datenaustausches vom Finanzamt XXXX der belangten Behörde übermittelten Daten des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr 2010 vom 28.02.2012. Die Zuordnung der im Bundesgebiet erzielten Einkünfte zur Einkunftsart "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" ergibt sich aus dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 20.02.2013. Die zu den vom Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünften bzw. zu den jeweiligen Einkunftsarten getroffenen Feststellungen gründen auf den vorgelegten, in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes XXXX für das Jahr 2010. Die Zuordnung der im Kalenderjahr 2010 zur Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.648,20 ergibt sich aus der im Rahmen des Datenaustausches vom Finanzamt römisch 40 der belangten Behörde übermittelten Daten des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr 2010 vom 28.02.2012. Die Zuordnung der im Bundesgebiet erzielten Einkünfte zur Einkunftsart "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" ergibt sich aus dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 20.02.2013.

Die zum Umstand getroffenen Feststellungen, dass der BF die in beiden genannten Einkommensteuerbescheiden für das Jahr 2010 angegebenen Einkünfte in Höhe von jeweils EUR 13.468,20 aus seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt erzielte, gründen überdies auf den glaubhaften und auch von der belangten Behörde so zur Kenntnis genommenen Angaben des BF in der Versicherungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vom 14.06.2013. Die zum Umstand getroffenen Feststellungen, dass der BF die in beiden genannten Einkommensteuerbescheiden für das Jahr 2010 angegebenen Einkünfte in Höhe von jeweils EUR 13.468,20 aus seiner selbständigen Tätigkeit als Architekt erzielte, gründen überdies auf den glaubhaften und auch von der belangten Behörde so zur Kenntnis genommenen

Angaben des BF in der Versicherungserklärung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG vom 14.06.2013.

Die Feststellungen dazu, dass der BF als Architekt in Deutschland tätig ist, gründen auf den Angaben des BG und den vorgelegten Bestätigungen der Bayerischen Architektenkammer vom 07.02.2011 laut RL 2005/36/EG.

Da sämtliche im Verwaltungsakt einliegenden Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit und Richtigkeit unangefochten blieben, konnten diese dem gegenständlichen Erkenntnis in freier Beweiswürdigung zu Grunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 17 BVwGG iVm. der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge: GV) wurde die Rechtssache Zl. XXXX der Gerichtsabteilung G305 und die Rechtssachen Zlen. XXXX und XXXX ursprünglich der Gerichtsabteilung G308 zugewiesen. Nachdem sich die Gerichtsabteilung G308 in Folge Annexität zur Rechtssache XXXX für unzuständig erklärte, wurden die Rechtssachen Zlen. XXXX dieser Abteilung abgenommen und der Gerichtsabteilung G305 zur Erledigung zugewiesen. Daraus ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsabteilung G305 zur Erledigung der Rechtssachen Zlen. XXXX.3.1.1. Gemäß Paragraph 17, BVwGG in Verbindung mit der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge: GV) wurde die Rechtssache Zl. römisch 40 der Gerichtsabteilung G305 und die Rechtssachen Zlen. römisch 40 und römisch 40 ursprünglich der Gerichtsabteilung G308 zugewiesen. Nachdem sich die Gerichtsabteilung G308 in Folge Annexität zur Rechtssache römisch 40 für unzuständig erklärte, wurden die Rechtssachen Zlen. römisch 40 dieser Abteilung abgenommen und der Gerichtsabteilung G305 zur Erledigung zugewiesen. Daraus ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsabteilung G305 zur Erledigung der Rechtssachen Zlen. römisch 40 .

3.1.2. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG kam es mit 1. Jänner 2014 zur Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, des Bundesvergabeamtes und der unabhängigen Finanzsenate; ferner wurden mit diesem Datum die in der Anlage zum B-VG genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren und der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen im Sinne des Art. 119a Abs. 5 B-VG ging auf die Verwaltungsgerichte über; dies galt bzw. gilt auch für die bei den sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde waren, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.3.1.2. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG kam es mit 1. Jänner 2014 zur Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, des Bundesvergabeamtes und der unabhängigen Finanzsenate; ferner wurden mit diesem Datum die in der Anlage zum B-VG genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren und der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen im Sinne des Artikel 119 a, Absatz 5, B-VG ging auf die Verwaltungsgerichte über; dies galt bzw. gilt auch für die bei den sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde waren, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Auf Grund dieser Bestimmung ging auch das im gegenständlichen Fall vor dem Landeshauptmann für Steiermark vor dem 31.12.2013 anhängig gemachte und mit Ablauf dieses Tages anhängige Beschwerdeverfahren auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 6 BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Paragraph 6, BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Im gegenständlichen Fall sind auf das Verfahren zur Frage der Versicherungspflicht nach dem GSVG die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (siehe dazu insbesondere § 410 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 ASVG) anzuwenden (§ 194 GSVG).Im gegenständlichen Fall sind auf das Verfahren zur Frage der Versicherungspflicht nach dem GSVG die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (siehe dazu insbesondere Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7 und Absatz 2, ASVG) anzuwenden (Paragraph 194, GSVG).

§ 410 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG lautet wörtlich wie folgt:Paragraph 410, Absatz eins und Absatz 2, ASVG lautet wörtlich wie folgt:

"§ 410 (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssagen insbesondere Bescheide zu erlassen:"§ 410 (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssagen insbesondere Bescheide zu erlassen:

- -Strichaufzählung
wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder die Anmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist,
- -Strichaufzählung
wenn er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet,
- -Strichaufzählung
wenn er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt,
- -Strichaufzählung
wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß § 67 ausspricht,wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß Paragraph 67, ausspricht,
- -Strichaufzählung
wenn er einen Beitragszuschlag gemäß § 113 vorschreibt,wenn er einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, vorschreibt,
- -Strichaufzählung
wenn er einen gemäß § 98 Abs. 2 gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruchs ganz oder teilweise ablehnt,wenn er einen gemäß Paragraph 98, Absatz 2, gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruchs ganz oder teilweise ablehnt,
- -Strichaufzählung
wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt,
- -Strichaufzählung
wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 als gegeben erachtet,wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, als gegeben erachtet,
- -Strichaufzählung
wenn er eine Teilgutschrift nach § 14 APG überträgt.wenn er eine Teilgutschrift nach Paragraph 14, APG überträgt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 7 ist über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Landeshauptmann über. Ein solches verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist."(2) In den Fällen des Absatz eins, Ziffer 7, ist über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird

der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist."

Die Bestimmungen des § 414 Abs. 1 u. Abs. 2 und § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG legen fest, dass das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG iVm. § 194 GSVG durch Einzelrichter entscheidet, es sei denn, es läge ein Antrag einer Partei auf Entscheidung durch den Senat vor. Im gegenständlichen Fall hat keine der Parteien eine Entscheidung durch den Senat beantragt, weshalb diesfalls von einer einzelrichterlichen Zuständigkeit auszugehen ist. Die Bestimmungen des Paragraph 414, Absatz eins, u. Absatz 2 und Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG legen fest, dass das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, GSVG durch Einzelrichter entscheidet, es sei denn, es läge ein Antrag einer Partei auf Entscheidung durch den Senat vor. Im gegenständlichen Fall hat keine der Parteien eine Entscheidung durch den Senat beantragt, weshalb diesfalls von einer einzelrichterlichen Zuständigkeit auszugehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht waren, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht waren, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2 Zum Spruchpunkt A):

3.2.1. Den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet im Kern die Frage, ob die belangte Behörde gegenüber dem BF zu Recht das Bestehen der Versicherungspflicht nach GSVG in der Pensions- und Krankenversicherung im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010 (gemäß Bescheid vom 05.11.2012) bzw. für den 01.01.2010 bis 31.12.2010 (gemäß Bescheid vom 23.08.2013) zu Recht festgestellt hat.

In beiden bezogenen Bescheiden stützte die belangte Behörde die Versicherungspflicht des BF gemäß 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf die von der Abgabenbehörde zunächst mit Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 bzw. mit Einkommensteuerbescheid vom 20.02.2013 festgestellten, über der maßgeblichen Versicherungsgrenze gelegenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (EstB vom 28.02.2012) bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (EstB vom 20.02.2013). In

beiden bezogenen Bescheiden stützte die belangte Behörde die Versicherungspflicht des BF gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf die von der Abgabenbehörde zunächst mit Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 bzw. mit Einkommensteuerbescheid vom 20.02.2013 festgestellten, über der maßgeblichen Versicherungsgrenze gelegenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (EstB vom 28.02.2012) bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (EStB vom 20.02.2013).

In dem gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2012 gerichteten Einspruch des BF heißt es, dass der BF sämtliche Einkünfte im Kalenderjahr 2010 aus seiner selbständigen Tätigkeit (Architekt) erworben habe und dass die im Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 ausgewiesenen Einkünfte irrtümlich als solche aus Gewerbebetrieb bezeichnet worden seien.

In dem gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2013 gerichteten Einspruch des BF heißt es, dass eine Pflichtversicherung in Deutschland begründet worden sei, da der BF eingetragener Architekt in Deutschland sei. Er stellte daher einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach GSVG.

3.2.2. Im beschwerdegegenständlichen Fall ist vorerst zu prüfen, ob auf den gegenständlichen Beschwerdefall österreichisches oder deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtversicherung sowohl hinsichtlich der Sach-, als auch hinsichtlich der Rechtslage zeitraumbezogen zu beurteilen (siehe dazu VwGH vom 28.10.2015, ZI. Ra 2015/08/0103; vom 19.12.2007, ZI. 2007/08/0290 und vom 03.07.2002, ZI. 2000/08/0161).

Gegenständlich sind die Beitragspflicht und als Vorfrage die Pflichtversicherung des BF im Jahr 2010 zu beurteilen.

Im genannten Zeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010) stand die am 01.05.2010 in Kraft getretene Verordnung (EG) 883/2004 teils noch nicht in Geltung. Nach Art. 87 Abs. 8 leg. cit. sind die nach der Verordnung (EWG) 1408/71 anzuwendenden Rechtsvorschriften bei gleich bleibendem Sachverhalt für einen Zeitraum von zehn weiteren Jahren weiterhin maßgeblich, wenn die betreffende Person nicht beantragt, pro futuro den nach der Verordnung (EG) 883/2004 anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Da sich aus dem Verwaltungsakt nicht ergibt bzw. auch keine entsprechenden Behauptungen dahingehend erhoben wurden, dass ein derartiger Antrag gestellt worden wäre, ist im beschwerdegegenständlichen Fall die Verordnung (EWG) 1408/71 für die Beurteilung der Frage, ob der BF im Kalenderjahr 2010 österreichischem Sozialversicherungsrecht unterlag, anzuwenden. Im genannten Zeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010) stand die am 01.05.2010 in Kraft getretene Verordnung (EG) 883 aus 2004, teils noch nicht in Geltung. Nach Artikel 87, Absatz 8, leg. cit. sind die nach der Verordnung (EWG) 1408/71 anzuwendenden Rechtsvorschriften bei gleich bleibendem Sachverhalt für einen Zeitraum von zehn weiteren Jahren weiterhin maßgeblich, wenn die betreffende Person nicht beantragt, pro futuro den nach der Verordnung (EG) 883 aus 2004, anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Da sich aus dem Verwaltungsakt nicht ergibt bzw. auch keine entsprechenden Behauptungen dahingehend erhoben wurden, dass ein derartiger Antrag gestellt worden wäre, ist im beschwerdegegenständlichen Fall die Verordnung (EWG) 1408/71 für die Beurteilung der Frage, ob der BF im Kalenderjahr 2010 österreichischem Sozialversicherungsrecht unterlag, anzuwenden.

Gemäß Art. 2 der VO (EWG) 1408/71 erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Gemäß Artikel 2, der VO (EWG) 1408/71 erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der VO (EWG) 1408/71 unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, vorbehaltlich der Artikel 14c und 14f den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates. Gemäß Artikel 13, Absatz eins, der VO (EWG) 1408/71 unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, vorbehaltlich der Artikel 14c und 14f den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates.

Gemäß Art. 14a Abs. 2 der VO (EWG) 1408/71 unterliegt eine Person, die eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im

Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten ausübt, den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedsstaates, in dem sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Mitgliedsstaates ausübt. Gemäß Artikel 14 a, Absatz 2, der VO (EWG) 1408/71 unterliegt eine Person, die eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten ausübt, den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedsstaates, in dem sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Mitgliedsstaates ausübt.

Im beschwerdegegenständlichen Fall steht fest, dass sich der Hauptwohnsitz des BF im Jahr in Österreich befand und er hier auch einen Teil seiner Tätigkeit ausgeübt hat. Aus den angeführten Gründen ist nach der hier anzuwendenden Verordnung (EWG) 1408/71 zur österreichisches Sozialversicherungsrecht anzuwenden, sohin die sachlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978 (siehe dazu auch VwGH vom 28.10.2015, Zl. Ra 2015/08/0103). Im beschwerdegegenständlichen Fall steht fest, dass sich der Hauptwohnsitz des BF im Jahr in Österreich befand und er hier auch einen Teil seiner Tätigkeit ausgeübt hat. Aus den angeführten Gründen ist nach der hier anzuwendenden Verordnung (EWG) 1408/71 zur österreichisches Sozialversicherungsrecht anzuwenden, sohin die sachlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, (siehe dazu auch VwGH vom 28.10.2015, Zl. Ra 2015/08/0103).

3.2.3. Die auf den gegenständlichen Beschwerdefall anzuwendende Bestimmung des § 2 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 lautete in der für den beschwerdegegenständlichen Fall zeitbezogen maßgeblichen Fassung des BGBl. I Nr. 131/2006 wie folgt: 3.2.3. Die auf den gegenständlichen Beschwerdefall anzuwendende Bestimmung des Paragraph 2, GSVG, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, lautete in der für den beschwerdegegenständlichen Fall zeitbezogen maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 131 aus 2006, wie folgt:

"§ 2 (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

2. die Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder eine der Z. 1 bezeichneten Kammern sind; 2. die Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder eine der Ziffer eins, bezeichneten Kammern sind;

3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z. 1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben; 3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Ziffer eins, bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß Paragraph 131, oder Paragraph 150, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z. 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser

betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z. 5 oder Z. 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine Erwerbstätigkeit durch

- a) den Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften,
- b) den Verschleiß von Postwertzeichen, Stempelmarken und Gerichtskostenmarken,
- c) den Verschleiß von Fahrscheinen öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- d) den Vertrieb von Spielanteilen der Lotterien oder durch
- e) den Betrieb von Lotto-Toto-Aannahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser Tätigkeiten."

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 erster Satz GSVG unterliegen der Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser Tätigkeit nicht schon eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z. 5 oder Z. 6 GSVG) übersteigen werden. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, erster Satz GSVG unterliegen der Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser Tätigkeit nicht schon eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6, GSVG) übersteigen werden.

In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen.

Im beschwerdegegenständlichen Fall richtet sich die Versicherungspflicht des BF nach der Einkommensteuerpflicht.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG richtet sich nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung besteht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weiter ausgeübt wurde und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist (VwGH vom 24.01.2006, Zl. 2003/08/0231). Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG richtet sich nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung besteht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weiter ausgeübt wurde und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist (VwGH vom 24.01.2006, Zl. 2003/08/0231).

Mit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG hat der Gesetzgeber auch das "Ziel der Harmonisierung mit dem Steuerrecht" verfolgt und dazu ausdrücklich auf bestimmte Einkunftsarten nach dem EStG 1988 Bezug genommen, die eine selbständige, auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Erwerbstätigkeit voraussetzen, nämlich auf "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 3 iVm. § 23 EStG 1988, somit aus einer "selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt" (§ 23 Z 1 EStG 1988). Mit der Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG hat der Gesetzgeber auch das "Ziel der Harmonisierung mit dem Steuerrecht" verfolgt und dazu ausdrücklich auf bestimmte Einkunftsarten nach dem EStG 1988 Bezug genommen, die eine selbständige, auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Erwerbstätigkeit voraussetzen, nämlich auf "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 23, EStG 1988, somit aus einer "selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt" (Paragraph 23, Ziffer eins, EStG 1988).

Einkünfte, die steuerlich diesen Einkunftsarten zuzuordnen sind, können daher nicht als der Privatsphäre zugehörig angesehen werden (vgl. VwGH vom 11.09.2008, Zl. 2006/08/0243 mwN). Einkünfte, die steuerlich diesen Einkunftsarten zuzuordnen sind, können daher nicht als der Privatsphäre zugehörig angesehen werden vergleiche VwGH vom 11.09.2008, Zl. 2006/08/0243 mwN).

Mit der unmittelbaren Anknüpfung an die steuerrechtlichen Tatbestände lässt der Gesetzgeber zudem keinen Raum dafür, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit vorzunehmen und damit materiell die im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides von den Finanzbehörden im Hinblick auf die Zuordnung der Einkünfte entschiedene Rechtsfrage erneut zu prüfen.

Gegenständlich stellte die Abgabenbehörde mit dem für das Kalenderjahr 2010 erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 zunächst fest, dass die vom BF im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" gemäß § 23 EStG 1988 zuzuordnen seien. Dieser Bescheid wurde mit Einkommensteuerbescheid vom 20.02.2013 behoben und ordnete der bezogene, in Rechtskraft erwachsene Bescheid die im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" zu. Gegenständlich stellte die Abgabenbehörde mit dem für das Kalenderjahr 2010 erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 28.02.2012 zunächst fest, dass die vom BF im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" gemäß Paragraph 23, EStG 1988 zuzuordnen seien. Dieser Bescheid wurde mit Einkommensteuerbescheid vom 20.02.2013 behoben und ordnete der bezogene, in Rechtskraft erwachsene Bescheid die im Kalenderjahr 2010 erzielten Einkünfte in Höhe von EUR 13.468,20 der Einkunftsart "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Sozialversicherungsträger an die rechtskräftigen Ergebnisse des Abgabenverfahrens strikt gebunden (siehe dazu VwGH vom 24.01.2006, Zl. 2003/08/0231 und vom 11.09.2008, Zl. 2006/08/0196 u.a.).

Da sich sowohl der von der belangten Behörde erlassene Bescheid vom 05.11.2012, als auch der Bescheid vom

23.08.2013 auf die identen Einkünfte aus 2010 erstrecken und beide Bescheide hinsichtlich des BF die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG feststellten, war der Bescheid vom 05.11.2012 aufzuheben. Da sich sowohl der von der belangten Behörde erlassene Bescheid vom 05.11.2012, als auch der Bescheid vom 23.08.2013 auf die identen Einkünfte aus 2010 erstrecken und beide Bescheide hinsichtlich des BF die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG feststellten, war der Bescheid vom 05.11.2012 aufzuheben.

3.2.4. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit der BF entsprechend seinem Begehren im Einspruch vom 23.09.2013 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2013 eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG für sich in Anspruch nehmen kann. 3.2.4. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit der BF entsprechend seinem Begehren im Einspruch vom 23.09.2013 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2013 eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG für sich in Anspruch nehmen kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG Personen ("Neue Selbständige") gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ausgenommen, deren Beitragsgrundlagen (§ 25) im Kalenderjahr das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a) aus sämtlichen, der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigen, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine in Z 6 lit. b) angeführte Leistung beziehen. Diese Ausnahmebestimmung gilt für Personen, die eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG abgegeben haben, nicht (§ 4 Abs. 1 Z 5 letzter Satz leg. cit.). Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, GSVG sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG Personen ("Neue Selbständige") gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ausgenommen, deren Beitragsgrundlagen (Paragraph 25,) im Kalenderjahr das 12fache des Betrages gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a,) aus sämtlichen, der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigen, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine in Ziffer 6, Litera b,) angeführte Leistung beziehen. Diese Ausnahmebestimmung gilt für Personen, die eine Erklärung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG abgegeben haben, nicht (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, letzter Satz leg. cit.).

Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 leg. cit. Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit. Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar

1. für die Kranken- und/oder Pensionsversicherung gegenüber einer Einrichtung dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
2. für die Krankenversicherung aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder diesem Bundesgesetz

und die für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommende gesetzliche berufliche Vertretung (falls die gesetzliche berufliche Vertretung auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtet ist, diese Vertretung) die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt. Hinsichtlich der Pensionsversicherung gilt dies nur dann, wenn die Berufsgruppe am 1. Jänner 1998 nicht in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen war. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 5 Abs. 1 GSVG). und die für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommende gesetzliche berufliche Vertretung (falls die gesetzliche berufliche Vertretung auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtet ist, diese Vertretung) die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt. Hinsichtlich der Pensionsversicherung gilt dies nur dann, wenn die Berufsgruppe am 1. Jänner 1998 nicht in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen war. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Paragraph 5, Absatz eins, GSVG).

Der BF hat mehrfach angegeben, die im Jahr 2010 erwirtschafteten "Einkünfte aus selbständiger Arbeit" in Höhe von EUR 13.648,20 in Österreich in seiner Eigenschaft als Architekt erzielt zu haben. Es ist als unstrittig anzunehmen, dass er als Architekt lediglich Mitglied der Bayerischen Architektenkammer ist.

Dass er überdies Mitglied der österreichischen Kammer der Ingenieurkonsulenten + Architekten in Österreich wäre, wurde weder behauptet, noch ein entsprechender Nachweis dafür erbracht.

Sein in dem gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2013 gerichteten Einspruch enthaltener Antrag, ihn von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG auszunehmen, vermag dem BF aus den angeführten Gründen daher nicht zum Erfolg verhelfen.

3.2.5. Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 leg. cit., unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten solche im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.3.2.5. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6 leg. cit., unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten solche im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach § 27 Abs. 1 GSVG haben die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 leg. cit. für die Dauer der Pflichtversicherung 1. als Beitrag zur Krankenversicherung 7,05%, 2. als Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach Paragraph 27, Absatz eins, GSVG haben die Pflichtversicherten nach Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. für die Dauer der Pflichtversicherung 1. als Beitrag zur Krankenversicherung 7,05%, 2. als Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, haben gemäß § 35 Abs. 6 GSVG zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25 leg. cit. einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten. Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, haben gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, leg. cit. einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten.

Dies gilt nicht für Personen, die einen Antrag nach § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit. gestellt haben. Auf diesen Zuschlag sind alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Dies gilt nicht für Personen, die einen Antrag nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit. gestellt haben. Auf diesen Zuschlag sind alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

3.2.6. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde ließ der BF überdies das Faktum unbekämpft, dass er auf Grund des von der für ihn zuständigen Abgabenbehörde in Österreich erlassenen, zwischenzeitig in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheides vom 20.02.2013 im beschwerdegegenständlichen Zeitraum Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988) in Höhe von EUR 13.468,20 erzielte. 3.2.6. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde ließ der BF überdies das Faktum unbekämpft, dass er auf Grund des von der für ihn

zuständigen Abgabenbehörde in Österreich erlassenen, zwischenzeitig in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheides vom 20.02.2013 im beschwerdegegenständlichen Zeitraum Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Paragraph 22, EStG 1988) in Höhe von EUR 13.468,20 erzielte.

Diese, im bezogenen Einkommensteuerbescheid dargestellten Einkünfte überschritten die für dieses Kalenderjahr maßgebliche Versicherungsgrenze von EUR 6.453,36 deutlich.

Da auf Grund der vom BF im Jahr 2010 ausgeübten Tätigkeit nicht schon eine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz begründet war, ist schon auf Grund des vorliegenden - rechtskräftigen - Einkommensteuerbescheides Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als gegeben anzunehmen. Da auf Grund der vom BF im Jahr 2010 ausgeübten Tätigkeit nicht schon eine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz begründet war, ist schon auf Grund des vorliegenden - rechtskräftigen - Einkommensteuerbescheides Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG als gegeben anzunehmen.

3.2.7. Bezüglich der Berechnung der monatlichen Beitragsgrundlage, der zu entrichtenden Beiträge und des Beitragszuschlages im entscheidungsrelevanten Zeitraum hat der Beschwerdeführer keine Unrichtigkeit aufgezeigt, weshalb auf diese Thematik nicht näher einzugehen ist. Die Berechnung erweist sich als gesetzeskonform.

3.2.8. Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als unbegründet und war daher abzuweisen.

3.3. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen und wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. Die belangte Behörde ist ihrer Ermittlungspflicht durch detaillierte Recherche nachgekommen. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In

der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

4. Zum Spruchpunkt B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, Identität, Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G305.2004338.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at